

Tarifbestimmungen

**Regio Verkehrsverbund Lörrach
(RVL)**

(gültig ab 1. Januar 2010)

Tarifbestimmungen

Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	GELTUNGSBEREICH	4
2.	TARIFSYSTEM	4
3.	FAHRPREISE	5
4.	KINDER	5
5.	FAHRAUSWEISE	6
5.1.	Fahrausweisarten	
5.2.	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	6
5.2.1.	<i>Einzelfahrausweise</i>	6
5.2.2.	<i>Punktekarte (PunkteCard)</i>	6
5.2.3.	<i>ViererCard</i>	7
5.2.4.	<i>Gruppenfahrausweis</i>	7
5.3.	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	8
5.3.1.	<i>24-Stunden-Karte (Card24)</i>	8
5.3.2.	Zeitkarten	8
5.3.2.1.	<i>Allgemeines</i>	8
5.3.2.2.	<i>Monatskarten Erwachsene (RegioCard)</i>	10
5.3.2.3.	<i>Jahreskarte Erwachsene (JahresRegioCard)</i>	10
5.3.2.4.	<i>Jahreskarte Erwachsene (JobCard)</i>	10
5.3.2.5.	<i>AboPlus Baden-Württemberg</i>	12
5.3.2.6.	<i>Monatskarte im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard)</i>	12
6.	VERLUST ODER ZERSTÖRUNG	14
7.	BEFÖRDERUNG VON SCHWERBEHINDERTEN	14
8.	BENUTZUNG DER 1. KLASSE IM REGIONALEN SCHIENENVERKEHR	14
8.1.	Allgemein	14
8.2.	Einzelfahrausweis/PunkteCard/ViererCard	15
8.3.	Card24	15
8.4.	Zeitkarten	15
9.	BEFÖRDERUNG VON GRUPPEN	16
9.1.	Anmeldung	16
9.2.	Fahrausweis	16
10.	BEFÖRDERUNG VON POLIZEI- UND ZOLLBEAMTEN SOWIE MITARBEITERN DER BAHNHOFSSMISSION	16
11.	BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR TIERE UND SACHEN	16
11.1.	Hunde	16
11.2.	Fahrräder	17
11.3.	Sachen und kleine Tiere	17

12.	VERBUNDÜBERGREIFENDE TARIFREGELUNGEN	17
12.1.	Fahrten in die Übergangsbereiche der Verbände in B/W	18
12.1.1.	Allgemein	18
12.1.2.	RVL/RVF	18
12.1.2.1.	<i>Übergangsbereich</i>	18
12.1.2.2.	<i>KombiCard RVL/RVF</i>	18
12.1.2.3.	<i>PunkteCard RVL</i>	19
12.1.3.	RVF/RVL	19
12.1.4.	RVL/WTV	19
12.1.4.1.	<i>Übergangsbereich</i>	19
12.1.4.2.	<i>KombiCard RVL/WTV</i>	20
12.1.4.3.	<i>PunkteCard RVL</i>	20
12.1.5.	WTV/RVL	20
12.2.	Übergangstarife in die Schweiz und nach Frankreich	20
12.2.1.	Übergangsbereiche	20
12.2.2.	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	21
12.2.2.1.	<i>Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkarten</i>	21
12.2.2.2.	<i>Anschlussfahrtschein TNW-Zone 10</i>	21
12.2.2.3.	<i>PunkteCard</i>	21
12.2.2.4.	<i>Gruppenfahrausweise</i>	21
12.2.3.	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	22
12.2.3.1.	<i>TicketTriRegio</i>	22
12.2.3.1.1.	<i>Allgemeines</i>	22
12.2.3.1.2.	<i>TicketTriRegio und TicketTriRegio Anschluss</i>	22
12.2.3.1.3.	<i>TicketTriRegio mini und TicketTriRegio mini Anschluss</i>	22
12.2.3.2.	<i>Zeitkarten</i>	23
12.2.3.2.1.	<i>Monatskarte RVL/TNW - RegioCard Plus</i>	23
12.2.3.2.2.	<i>Monatskarte RVL/TNW - RegioCard Plus light</i>	24
12.3.	Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände	24
12.3.1.	Anstoßende Anerkennung Zeitkarten	24
12.3.2.	Anstoßende Anerkennung Zeitkarte/Punktekarte	24
12.3.3.	Anstoßende Anerkennung Punktekarten	24
13.	GENEHMIGUNG	24
Anlage 1	ÜBERSICHTSPLAN	25
Anlage 2	ORTSVERZEICHNIS	26
Anlage 3	PREISTAFEL	27
Anlage 4	SONDERANGEBOTE	28
	SchülerFerienTicket	28
	Baden-Württemberg-Ticket	28
	KONUS	28
	Fanta5	29
	AboPlus Baden-Württemberg	29
	Badisch24	29
	Andere Sonderangebote, KombiTickets	29

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) einbezogenen Verkehrsunternehmen in den politischen Grenzen des Landkreises Lörrach, darüber hinaus bis Basel SBB. Innerhalb dieser Grenzen finden die Haustarife der einbezogenen Verkehrsunternehmen keine Anwendung.

Die Tarifbestimmungen des RVL gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG (DB) und SBB GmbH grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, Regionalbahn, RegionalExpress und InterRegio Express (Züge des regionalen Schienenverkehrs); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVL gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklasse A und B). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB benutzt werden. Fahrausweise des Verbundtarifs werden dort - auch gegen Zahlung eines Zuschlages - nicht anerkannt. Ausnahme: auf der Verbindungsbahn Basel Bad Bf – Basel SBB ist die Benutzung aller Personenzüge mit allen für Zone 8 gültigen RVL-Verbundfahrausweisen zugelassen.
- Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.
- den Binnenverkehr auf der Schiene zwischen den Bahnhöfen/Haltepunkten Riehen – Basel Bad. Bf. – Basel SBB.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonennummern.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt tatsächlich berührten Tarifzonen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über eine andere Tarifzone erreichbar sind.

Ausnahme hierzu ist die Tarifzone 8. Bei Start oder Ziel in der Tarifzone 8 oder bei Rückfahrt in eine Zone, die bei der Fahrt schon berührt wurde, ist die Zone 8 mitzuzählen. Lediglich beim Durchfahren ist die Zone 8 nicht zu zählen. Eine Durchfahrt ist dann gegeben, wenn ausgehend von einer angrenzenden Zone (1, 2 oder 3) nach dem Durchfahren der Zone 8 eine andere angrenzende Tarifzone erreicht wird:

- von Zone 2 über 8 nach 1 oder umgekehrt,

- von Zone 2 über 8 nach 3 oder umgekehrt,
- von Zone 1 über 8 nach 3 oder umgekehrt.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Start, Ziel und Via-Zone (bei Umwegfahrten) sind auf dem Fahrausweis eingetragen und in diesen und evtl. weiteren entsprechend dem Fahrtverlauf dazwischen liegenden Zonen ist der Fahrausweis gültig. Innerhalb dieser Tarifzonen ist der Umstieg zwischen den Verkehrsunternehmen uneingeschränkt möglich.

Im Einzelfahrscheinbereich entspricht jede Preisstufe einer Tarifzone.

Im Zeitkartenbereich sind die ersten beiden Zonen zu einer Preisstufe zusammengefaßt.

Zeitkarten für 3 Zonen und mehr und Einzelfahrausweise für 4 Zonen und mehr gelten im gesamten RVL-Gebiet.

3. Fahrpreise

Die Fahrpreise für das Fahrausweissortiment des RVL sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 3) enthalten.

Für den Fahrausweiserwerb in den Fahrzeugen des regionalen Schienenverkehrs gelten erhöhte Fahrpreise gemäß § 7 Abs. 2. der RVL-Beförderungsbedingungen.

4. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis kann bis zu 4 oder alle eigenen nicht schulpflichtigen Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen hiervon sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen bzw. unter 9. Beförderung von Gruppen aufgeführt.

Bei der PunkteCard ist für Kinder die aus den Entwertungstabellen ersichtliche Punktezahl zu entwerfen.

5. Fahrausweise

5.1. Fahrausweisarten

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

* Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrausweis
- Punktekarte (PunkteCard)
- ViererCard
- Gruppenfahrausweis

* Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- 24-Stunden-Karte - *SoloCard24* und *TeamCard24*
- Monatskarte und Jahreskarte für Erwachsene (übertragbar) - *RegioCard*
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (persönlich) - *Schüler RegioCard*
- Jahresabo für Erwachsene (persönlich) - *JobCard*

5.2. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

5.2.1. Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch Entwerteraufdruck oder bei Verkauf im Bus durch elektronische Drucker auf dem Fahrausweis ausgewiesen.

Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene Einzelfahrausweise sind bereits entwertet.

5.2.2. Punktekarte - *PunkteCard*

PunkteCards sind rabattierte Einzelfahrausweise. PunkteCards können an Verkaufsstellen, bei bestimmten Verkehrsunternehmen beim Fahrpersonal sowie aus allen Fahrausweisautomaten als eine Karte mit 20 Punkten bzw. 2 Karten mit je 10 Punkten gekauft werden.

Entfernungsabhängig ist eine entsprechende Anzahl von Punkten zu entwerten, die sich aus den Entwertungstabellen ergibt.

Je nach Anzahl durchfahrener Zonen ist eine entsprechende Anzahl von Punkten zu entwerfen:

- An den Bahnhöfen des regionalen Schienenverkehrs muss vor Fahrtantritt die PunkteCard im Fahrausweisentwerfer durch den Fahrgast entwertet werden.

Eine Entwertung der PunkteCard in den Zügen des regionalen Schienenverkehrs ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Entwertung im Zug erfolgt nur, wenn eine Entwertung vor Antritt der Fahrt nachgewiesenermaßen wegen Fehlens oder Funktionsunfähigkeit des Fahrausweisentwerfers nicht möglich war und wenn sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert meldet. In allen anderen Fällen ist eine Entwertung in den Zügen des regionalen Schienenverkehrs ausgeschlossen.
- Sind in den Fahrzeugen Entwerfer vorhanden, hat der Fahrgast die Entwertung der PunkteCard unmittelbar nach Fahrtantritt selbst vorzunehmen.
- In den Regionalbussen ohne Entwerfer wird die PunkteCard durch das Fahrpersonal abgestempelt.

Zur Entwertung im Fahrausweisentwerfer muss die PunkteCard entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umgeknickt und in Pfeilrichtung in den Entwerfer gesteckt werden. Durch den Entwertungsdruck gelten die abgestempelten Punkte und alle Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Restpunkte können zusammen mit einer neuen PunkteCard verwendet werden. In diesem Falle sind der letzte Punkt der alten Karte und die noch erforderlichen Punkte der neuen Karte zu entwerfen.

Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig, d.h. es werden nur ganze Karten anerkannt.

Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwertete Punkte ist nicht gestattet.

Die PunkteCard ist ab dem Ausgabetag ein Jahr gültig. Eine (anteilige) Erstattung des Fahrpreises kann bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit beantragt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

5.2.3 ViererCard

Die ViererCard ist ein Fahrausweis mit je vier Fahrtmöglichkeiten für jede der Preisstufen für Erwachsene oder Kinder. Der Verkauf erfolgt aus Automaten oder vom Block: Die Entwertung eines der vier Entwertungsfelder berechtigt zu einer Fahrt. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen. Für jeden Fahrgast ist ein Feld zu entwerfen.

5.2.4 Gruppenfahrausweis

Siehe 9.

5.3. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.3.1. 24-Stunden-Karte - Card24

Die Card24 wird mit Gültigkeit für den gesamten Verbundraum oder mit Gültigkeit für bis zu drei aneinander angrenzende RVL-Zonen ausgegeben.

Die Card24 berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden.

Sie wird wie folgt angeboten:

- 24-Stunden-Karte für eine Person (*SoloCard24*)
- 24-Stunden-Karte für bis zu fünf Personen (*TeamCard24*)

Card24 sind nur mit Entwertungsaufdruck gültig. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen, sofern die Fahrausweise nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene 24-Stunden-Karten sind bereits entwertet. Entwertete Card24 sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen.

Mitnahmeregelung: Die *SoloCard24* für eine Person berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstages ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

Die *TeamCard24* kann von bis zu fünf Personen genutzt werden. Anstelle einer Person wird auch ein Hund befördert. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

5.3.2. Zeitkarten

5.3.2.1. Allgemeines

Zeitkarten sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Regio-Verkehrsverbundes Lörrach erhältlich, außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum, bei der SBG SüdbadenBus GmbH in Form von Magnetkarten/Chipkarten und zugehöriger Fahrausweisquittung. RegioCard Erwachsene und Schüler werden auch aus Fahrausweisautomaten verkauft, ab dem 25. d.M. werden an Automaten RegioCard für den Folgemonat ausgegeben.

In den Zügen des regionalen Schienenverkehrs werden Zeitkarten nicht verkauft.

Zeitkarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Fahrausweise bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

Zeitkarten können bis zu 3 Monate vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden. Zeitkarten in Magnet-/Chipkartenform können bis zu drei Monate im Voraus fortlaufend, d.h. ohne Unterbrechung, verlängert werden.

Die Weitergabe der übertragbaren Zeitkarten gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, diese übertragbare Zeitkarte ersatzlos einzuziehen.

Der räumliche Geltungsbereich einer Zeitkarte kann durch einen Einzelfahrausweis/PunkteCard für die Anzahl der zusätzlich befahrenen Zonen erweitert werden. Der zusätzlich gelöste Fahrausweis ist nur zusammen mit der Zeitkarte gültig. Der zusätzliche Einzelfahrausweis („Anschlussfahrchein“) oder die PunkteCard ist vor Fahrtantritt zu lösen bzw. zu entwerten. Es ist Aufgabe des Fahrgastes, sich über die für die Weiterfahrt erforderliche Preisstufe (Zone) des Einzelfahrausweises bzw. bei Nutzung der PunkteCard über die notwendige Punktzahl zu informieren. Die vorhandene Zeitkarte wird bei der Preisfindung des zusätzlichen Fahrausweises nicht berücksichtigt oder angerechnet.

Freizeitregelungen: Die **Erwachsenenmonatskarten** (RegioCard, JahresRegioCard, JobCard, RegioCard Plus, RegioCard Plus light) berechtigen im RVL-Verbundraum zur Nutzung des gesamten RVL-Liniennetzes ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen unabhängig von den auf der Karte eingetragenen Zonen.

Die **Monatskarte im Ausbildungsverkehr** (SchülerRegioCard) berechtigt montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) bis 03.00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) zur Nutzung des gesamten RVL-Liniennetzes unabhängig von den auf der Karte eingetragenen Zonen. Die SchülerRegioCard gilt darüber hinaus montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) bis 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) - ebenso in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag - als Netzkarte in den vier Partnerverbänden RVF, WTV, TGO und VSB („fanta5-Regelung“).

Zur RVL-SchülerRegioCard muss im RVL und in den Partnerverbänden lediglich die entsprechende RVL-Schüler-StammCard mitgeführt werden. Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der vier genannten Partnerverbände mit zugehörigem Berechtigungsnachweis als Fahrausweis im RVL verbundweit anerkannt. Bei der fanta5-Regelung handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von Monatskarten im Ausbildungsverkehr.

Sommerferienregelung: Die **SchülerRegioCard** für den Monat September berechtigt während der landeseinheitlichen Sommer-Schulferien zur Nutzung des gesamten RVL-Liniennetzes und der Partnerverbände RVF, WTV, VSB und TGO.

Mitnahmeregelung: Die **Erwachsenenmonatskarten** (RegioCard, JahresRegioCard, JobCard, RegioCard Plus, RegioCard Plus light) berechtigen im RVL-Verbundraum an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstages ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

5.3.2.2. Monatskarte für Erwachsene - *RegioCard*

RegioCards werden übertragbar ausgegeben, dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden, sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des -bereichs.

5.3.2.3. Jahreskarte für Erwachsene - *JahresRegioCard*

Jahreskarten werden übertragbar ausgegeben, dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden, sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des -bereichs.

Jahreskarten gelten für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Der Fahrpreis ist im voraus zu entrichten. Es werden 12 Monatskartenabschnitte mit entsprechendem Gültigkeitsaufdruck ausgegeben. Bei Magnet- oder Chipkarten mit dazugehöriger Fahrausweisquittung wird nur eine Jahreskarte ausgegeben.

Jahreskarten sind als Fahrausweis nur gültig, wenn der jeweils gültige Monatskartenabschnitt bzw. die Magnet-/Chipkarte mit dazugehöriger Fahrausweisquittung benutzt wird. Jahreskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des -bereichs.

Jahreskarten, in deren Gültigkeitszeitraum eine Tarifänderung fällt, gelten ohne Aufzahlung weiter. Ein Vorverkauf ist nur möglich, wenn mindestens einer der Gültigkeitsmonate vor der Tarifänderung liegt.

5.3.2.4. Jahreskarte für Erwachsene - *JobCard*

Die JobCard wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis.

Die JobCard wird auf Antrag für Firmenangehörige oder Mitarbeiter einer Firma oder Institution ausgegeben, wenn dem RVL zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Der Antrag ist von der Firma/Institution zu bestätigen.

Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RVL-Geschäftsstelle vorliegen. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder der gewünschten Zonen sind der RVL-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Es werden jährlich besonders als "JobCard" gekennzeichnete Jahres-Plastikkarten von der RVL-Geschäftsstelle versandt.

Die JobCard wird zum Preis von ca. $\frac{10}{12}$ des Monatskartenpreises für Erwachsene nach dem jeweiligen RVL-Tarif ausgegeben. Die monatlichen Teilbeträge werden zum Monatsanfang vom Konto des Kunden per Lastschriftverfahren eingezogen. Dritte können die monatlichen Teilbeträge ganz oder teilweise übernehmen, der Einzug erfolgt dann zu den vereinbarten Anteilen vom JobCard-Kunden und vom Dritten. Bei Änderung der RVL-Tarife werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.

Die JobCard ist mindestens für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu beziehen. Wird das JobCard-Verfahren nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieses jeweils um 12 Monate.

Die JobCard kann vom Inhaber jederzeit bis zum 10. eines Kalendermonats zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte für Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die JobCard, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht,

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift, widerrufenen Einzugsermächtigung), so kann das Abonnement seitens des RVL fristlos gekündigt werden.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften oder Nachsendegebühren trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen).

Für eine abhanden gekommene JobCard wird gegen ein Entgelt nach den Beförderungsbedingungen Anlage 5 eine Ersatz-JobCard für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Eine abhanden gekommene JobCard, für die eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, ist ungültig und ist bei Wiederauffinden an die RVL-Geschäftsstelle zurückzugeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten.

5.3.2.5. AboPlus Baden-Württemberg

Das Verbund überschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung im RVL wie eine RVL-RegioCard gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen des RVL-Gemeinschaftstarifs zu diesem Angebot entsprechend, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

5.3.2.6. Monatskarte im Ausbildungsverkehr - *SchülerRegioCard*

Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr wird nur als persönliche, nicht übertragbare Karte ausgegeben.

Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr gilt nur zusammen mit einer gültigen StammCard, auf der Vor- und Zuname, Geburtsdatum und vollständige Adresse der Inhaberin/des Inhabers leserlich eingetragen sind. Die Eintragung sowie die eigenhändige Unterschrift müssen mit Tinte oder Kugelschreiber erfolgen.

Die StammCard ist unentgeltlich bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Sie wird auch bei verschiedenen Ausbildungsstätten (Schulen, Betriebe, Berufsakademie) vorgehalten.

Im Übergangsbereich des RVF im RVL wird auch die Stammkarte des RVF anerkannt.

Die Berechtigung zur Nutzung von Monatskarten im Ausbildungsverkehr hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen.

Die Berechtigung wird in der StammCard von der Ausbildungsstätte eingetragen. Für auswärtige Schüler und Studenten können die Angaben auf der StammCard auch durch Stempel und Unterschrift eines Verkehrsunternehmens bestätigt werden.

Studierende können stattdessen auch die per EDV erstellte Bescheinigung der Universität auf der StammCard befestigen.

Die StammCard wird für ein Schuljahr gültig gestempelt und hat darüber hinaus in den angrenzenden Sommerferien sowie bis zum 30.09. des Folgeschuljahres Gültigkeit und kann einmal verlängert werden.

Die Nummer der StammCard ist deutlich auf den Fahrausweis bzw. bei Magnet- oder Chipkarten auf die Fahrausweisquittung zu übertragen. Der Inhaber einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr muß nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem gültigen Lichtbildausweis belegen können, daß er der berechtigte Inhaber ist.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse der Züge des regionalen Schienenverkehrs mit einer SchülerRegioCard ist ausgeschlossen, auch der Übergang in die 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ist nicht zulässig.

Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

- I. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- II. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen,
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Zivildienstleistende und Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

6. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung eines nicht ab der Ausgabe personalisierten RVL-Fahrausweises wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust oder Zerstörung der JobCard wird eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen) ausgestellt.

7. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX), Kap. 13, § 145 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

1. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:
 - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
 - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).

2. Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen "1. Kl." (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahrausweis 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis zusätzlich zum Merkzeichen mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Klasse“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages bzw. der Preisdifferenz nicht möglich.

3. Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "B". Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, d.h. nur in dafür geeigneten Fahrzeugen), sonstiger orthopädischer Hilfsmittel oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und der ohne Begleitperson fährt. Bei Mitnahme eines Führhundes muß auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen "BL" eingetragen sein.

8. Benutzung der 1. Klasse im regionalen Schienenverkehr

8.1. Allgemein

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Grundsätzlich ist für die Benutzung der 1. Klasse ein Zusatzfahrausweis erforderlich. Zusatzfahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem zu-

gehörigen Fahrausweis. Aus Fahrausweisautomaten des regionalen Schienenverkehrs werden 1. Klasse-Fahrausweise als ein Fahrausweis ausgegeben.

8.2. Einzelfahrausweis / PunkteCard / ViererCard

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis als Zusatzfahrausweis erforderlich. Zusatzfahrausweise gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

Der Preis dieses Zusatzfahrausweises ist einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Maßgebend für den Kauf des Zusatzfahrausweises ist die Preisstufe der im regionalen Schienenverkehr zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit PunkteCard ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten je Fahrt und Person die für Kinder erforderliche Punktzahl zu entwerfen.

8.3. Card24

- Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit der SoloCard24 bis 3 Zonen ist zusätzlich ein Einzelfahrausweis für 3 Zonen, mit der SoloCard24 Netz ein Einzelfahrausweis für 4 Zonen mit gleicher Entwertung erforderlich.
- Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit der TeamCard24 bis 3 Zonen ist zusätzlich je ein Einzelfahrausweis für 3 Zonen, mit der TeamCard24 Netz je ein Einzelfahrausweis für 4 Zonen mit gleicher Entwertung für jede der mitfahrenden Personen erforderlich.

Zusatzfahrausweise gelten so lange und im gleichen Geltungsbereich wie der zugehörige Fahrausweis sowie für alle auf den zugehörigen Fahrausweis mitgenommenen Personen.

8.4. Zeitkarten

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit RegioCard (auch Jahreskarte oder JobCard) ist zusätzlich eine weitere RegioCard (bzw. JobCard) der Preisstufe 1 mit gleicher zeitlicher Gültigkeit und mit gleichem räumlichen Gültigkeitsbereich erforderlich.

Von Fahrgästen mit RegioCard 2. Klasse ist für den einmaligen Übergang in die 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ein Zusatzfahrausweis gemäß 8.2. zu lösen.

JobCard 1. Klasse werden als ein Fahrausweis ausgegeben.

Mit Monatskarten im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard und RegioCard Plus Jugendliche) ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht möglich.

9. Beförderung von Gruppen

9.1. Anmeldung

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sollten zur Sicherung der Beförderung drei Tage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Bei Busunternehmen ist die Anmeldung zwingend erforderlich.

9.2. Fahrausweise

Bei den Verkaufsstellen des regionalen Schienenverkehrs und bei einzelnen Busunternehmen (Anmeldung erforderlich) wird ein besonderer Gruppenfahrausweis angeboten. Für diesen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

Je nach Zusammensetzung, Personenzahl und Fahrtenhäufigkeit der Gruppe wird alternativ die rabattierte PunkteCard und/oder Card24 empfohlen.

Bei Kindergartengruppen in Begleitung mindestens eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis werden alle Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich befördert, die Anmeldung der Gruppe beim jeweiligen Verkehrsunternehmen ist zwingend erforderlich.

10. Beförderung von Polizei- und Zollbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmision

Polizei- und Zollbeamte in Uniform werden in den Bussen und in den Zügen des regionalen Schienenverkehrs in der 2. Klasse unentgeltlich befördert. Mitarbeiter der Bahnhofsmision in Dienstkleidung können den regionalen Schienenverkehr unentgeltlich nutzen.

11. Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

11.1. Hunde

Für Hunde mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen (vgl. 12.3.) ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrausweis für Kinder zu erwerben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden können Monatskarten oder Jahreskarten für Erwachsene erworben werden. Dies gilt auch für durch Zeitkarteninhaber mitgeführte Hunde. Auf PunkteCards ist die für Kinder erforderliche Punktezahl zu entwerfen.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sowie Polizeihunde und Hunde des Grenzschutzes und des Zolls werden unentgeltlich befördert

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs.

Bei Fahrausweisen mit Mitnahmeregelung gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

11.2. Fahrräder

Die Voraussetzungen zur Fahrradmitnahme werden bei den einzelnen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert geregelt.

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrausweis für Erwachsene zu lösen bzw. auf der PunkteCard zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten getrennt nochmals die für die Fahrt erforderliche Punktzahl für Erwachsene zu entwerfen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

In den Nahverkehrszügen des regionalen Schienenverkehrs (S, RB, RE, außer IRE) werden Fahrräder

- an Werktagen außer Samstag ab 9:00 Uhr
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung

im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenlos befördert.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht bei Platzmangel nicht. Die Fahrräder sind durch die Reisenden selbst ein- und auszuladen. Im Zweifelsfall entscheidet das Zugpersonal über die Mitnahme. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen der Unternehmen im regionalen Schienenverkehr für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr.

11.3. Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde), deren Mitnahme zugelassen ist und die in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, werden unentgeltlich befördert.

12. Verbundübergreifende Tarifregelungen

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket der DB, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für

- Fahrten in definierte Übergangsbereiche (siehe 13.1. und 13.2.) und
- Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände (13.3.).

12.1. Fahrten in die Übergangsbereiche der Verbände in Baden-Württemberg

12.1.1. Allgemein

Für angrenzende Verkehrsverbände und Kooperationen sind Übergangsbereiche definiert, in denen Ergänzungskarten "KombiCard" oder Regelungen zur Anerkennung von Fahrausweisen, z.B. PunkteCard, gültig sind.

Die RVL-Monatskarte (RegioCard) für Erwachsene, Jahreskarte und JobCard kann in den Übergangsbereichen durch eine KombiCard nach 13.1.2.2. oder 13.1.4.2. oder durch eine PunkteCard nach 13.1.2.3. oder 13.1.4.3. ergänzt werden. Diese monatsgebundene KombiCard ist zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Monatskarte für Erwachsene, Jahreskarte oder JobCard gültig. Zur Monatskarte im Schüler-/Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard und RegioCard Plus Jugendliche) gilt die KombiCard für Erwachsene nicht.

Die RVL-Monatskarte im Schüler-/Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard und RegioCardPlus Jugendliche) kann in den Übergangsbereichen im WTV durch eine KombiCard im Ausbildungsverkehr "SchülerKombiCard" ergänzt werden. Diese monatsgebundene SchülerKombiCard ist zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Monatskarte im Ausbildungsverkehr gültig. Zur Monatskarte für Erwachsene gilt die SchülerKombiCard nicht.

Die Fahrpreise sind in der jeweils gültigen RVL-Fahrpreistafel enthalten.

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit zwei KombiCards RVL/RVF gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 9. entsprechend.

12.1.2. RVL/RVF

12.1.2.1. Übergangsbereich

Der Übergangsbereich des RVL im RVF-Gebiet (RVL/RVF) umfasst Abschnitte der Linien 702 DB, 261 Will, 264 Will, 291 Sutter, 4 SWEG, 110 SWEG, 111 SWEG, 112 SWEG, 1072 SBG, 1078 SBG, 7215 SBG, 7240 SBG, 7255 SBG, 7300 SBG.

mit folgenden Orten:

Altglashütten, Auggen, Badenweiler, Bärental, Britzingen, Buggingen, Dattingen, Feldberg (Markgräflerland), Grißheim, Hach, Hofgrund, Hügelheim, Lipburg, Müllheim, Münstertal, Münsterhalden, Muggardt, Neuenburg, Niederweiler, Obermünstertal, Oberweiler, Schweighof, Seefeld, Sehringen, Steinenstadt, Vögisheim, Zienken, Zunzingen.

12.1.2.2. KombiCard RVL/RVF

Die KombiCard RVL/RVF ist ein Verbundfahrausweis der RVL GmbH und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF). Sie wird zum monatlichen Preis laut Preistafel

ausgegeben und berechtigt zu uneingeschränkten Fahrten innerhalb des Übergangsbereichs im RVF-Gebiet.

Die KombiCard RVL/RVF wird an Erwachsene ausgegeben und ist übertragbar. Im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard und RegioCardPlus Jugendliche) wird keine besondere KombiCard ausgegeben. Die SchülerRegioCard kann nicht mit der KombiCard ergänzt werden.

Die KombiCard RVL/RVF ist in den Bussen der Unternehmen, die im Übergangsbereich verkehren, und aus allen Fahrausweisautomaten erhältlich. Für Fahrten mit der KombiCard RVL/RVF gelten innerhalb des RVF-Gebiets dessen Tarifbestimmungen für Monatskarten mit Ausnahme der Mitnahmeregelung.

12.1.2.3. PunkteCard RVL

Für Fahrten mit der PunkteCard RVL in den Übergangsbereich RVL/RVF bzw. zurück aus dem Übergangsbereich RVL/RVF in das RVL-Gebiet sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVL-Gebiet erforderlichen Punkten 2 Punkte der RVL-PunkteCard (Erwachsene) bzw. 1 Punkt (Kinder) zu entwerten.

12.1.3. RVF/RVL

Im Übergangsbereich des RVF im RVL-Gebiet (RVF/RVL) wird die RVF Ergänzungskarte RVL sowie die Punktekarte RVF anerkannt.

12.1.4. RVL/WTV

12.1.4.1. Übergangsbereich

Der Übergangsbereich des RVL im WTV-Gebiet (RVL/WTV) umfasst Abschnitte der Linien 730 DB, 7301, 7319, 7320, 7321, 7322, 7323, 7324, 7325, 7326, 7327, 7328, 7329, 7330, 7334, 7335 SBG in den ganzen Tarifzonen 1 oder 5 des WTV

mit folgenden Orten:

Altenschwand, Atdorf, Bad Säckingen, Bergalingen, Bernau, Binzgen, Brennet, Egg, Finsterlingen, Friedborn, Fröhd, Frohnschwand, Giersbach, Glashof, Glashütten, Grunholz, Hänner, Happingen, Harpolingen, Häusern, Hennenmatt, Heppenschwand, Herrischried, Herrischwand, Hetzlemühle, Hierbach, Hierholz, Höchenschwand, Hochsal, Hogschür, Horbach, Hornberg, Hottingen, Hütten, Hüttlebruck, Ibach, Immeneich, Jungholz, Klosterweier, Kühmoos, Kutterau, Laithe, Laufenburg, Lindau, Lochmatt, Luchle, Luttingen, Menzenschwand, Murg, Mutterslehen, Niedergebischbach, Niederhof, Niedermühle, Obergebischbach, Oberhof, Oberkutterau, Obersäckingen, Oberweschnegg, Öflingen, Prestenberg, Rickenbach, Rippolingen, Rotzel, Ruchenschwand, Rütte, Rüttehof, Rüttewies, Schlageten, Schmalenberg, Schmelze, Schweikhof, St. Blasien, Steirnes Kreuz, Strick, Tiefenhäusern, Todtmoos, Unterkutterau, Unterweschnegg, Urberg, Vogelbach, Waldeck, Wallbach, Wehr, Wehrhalden, Wickertsmühle, Wilfingen, Willaringen, Wittenschwand, Wolpadingen.

12.1.4.2. KombiCard RVL/WTV

Die KombiCard RVL/WTV ist ein Verbundfahrausweis der RVL GmbH und des Waldshuter Tarif Verbundes (WTV). Sie wird zum monatlichen Preis laut Preistafel ausgegeben und berechtigt zu uneingeschränkten Fahrten innerhalb einer angrenzenden Zone im WTV-Gebiet (Zone 1 oder 5).

Die KombiCard RVL/WTV wird

- a) an Erwachsene ausgegeben und ist übertragbar,
- b) im Ausbildungsverkehr nur als persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis ausgegeben.

Sie ist in den Bussen der Unternehmen, die im Übergangsbereich verkehren, und aus allen Fahrausweisautomaten erhältlich. Für Fahrten mit der KombiCard RVL/WTV gelten innerhalb des WTV-Gebiets dessen Tarifbestimmungen für Monatskarten.

12.1.4.3. PunkteCard RVL

Die PunkteCard RVL gilt im angrenzenden WTV-Verbundraum bis einschließlich der Orte Wehr, Brennet, Öflingen, Wallbach und Bad Säckingen.

Für Fahrten mit der PunkteCard RVL in den Landkreis Waldshut bis einschließlich Bad Säckingen bzw. zurück aus dem Landkreis Waldshut in das RVL-Gebiet sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVL-Gebiet erforderlichen Punkten 3 Punkte der RVL-PunkteCard (Erwachsene) bzw. 2 Punkte (Kinder) zu entwerfen.

12.1.5. KombiTicket WTV/RVL

Das KombiTicket und Schüler-KombiTicket des WTV wird im RVL-Gebiet jeweils innerhalb der Zone 2 oder 6 oder 7 anerkannt.

12.2. Übergangstarife in die Schweiz und nach Frankreich

12.2.1. Übergangsbereiche

Die Übergangsbereiche umfassen

- im Raum Basel
 - a) im RVL die Zone 1, 3, 8 sowie in Zone 2 Grenzach/Wyhlen
 - b) im TNW die Tarifzone 10
- im Raum Rheinfelden
 - c) im RVL die Zone 2
 - d) im TNW die Tarifzone 40

Für Fahrten mit RVL-Fahrausweisen innerhalb des TNW Gebietes gelten dessen Tarifbestimmungen, mit TNW-Fahrausweisen im RVL-Gebiet gilt der RVL-Tarif.

Alle Übergangstarife gelten in allen Zügen auf der Verbindungsbahn Basel Bad Bf - Basel SBB im Verkehr zwischen den Verbundräumen RVL und TNW; im Binnenverkehr zwischen Riehen und Basel SBB gilt der TNW-Tarif.

12.2.2. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

12.2.2.1. Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkarten

RVL-Einzelfahrausweise für 2 Zonen haben aus dem Bereich a) kommend im Bereich b) und aus dem Bereich c) kommend im Bereich d) ohne Zuzahlung Gültigkeit.

Für Fahrten mit RVL-Einzelfahrausweisen aus dem RVL-Verbundraum außerhalb des Bereiches a) in den Bereich b) ist zusätzlich zu der für die Fahrt im RVL-Verbundraum erforderlichen Zonenzahl bei der Preisberechnung eine weitere Zone zu berücksichtigen.

TNW-Einzelfahrausweise und -Mehrfahrtenkarten für 2 Zonen haben aus dem Bereich b) kommend im Bereich a) und aus dem Bereich d) kommend im Bereich c) ohne Zuzahlung Gültigkeit.

Für Fahrten mit TNW-Einzelfahrausweisen und Mehrfahrtenkarten aus dem Bereich b) in den RVL-Verbundraum außerhalb des Bereiches a) ist außer für Fahrten in die RVL-Zone 7 zusätzlich zu den für die Fahrt in den Bereich a) erforderlichen Zonen bei der Preisbildung eine weitere Zone zu berechnen, für Fahrten in die RVL-Zone 7 sind zwei weitere Zonen zu berechnen.

Kinder von 6 bis 16 Jahren zahlen im TNW einen ermäßigten Preis des TNW-Tarifs und können diesen Fahrschein zu o.a. Bedingungen auch im RVL-Verbundraum nutzen.

Fahrausweise, die zum halben Preis auf schweizer Halbtax-Abo oder Familienkarte gelöst werden, gelten zur Fahrt ausschließlich im Schienenverkehr zwischen Riehen und Basel SBB, jedoch **nicht** im Verbundraum des RVL.

12.2.2.2. Anschlussfahrschein TNW-Zone 10

Für Inhaber einer mindestens für die grenznahen Zonen 1, 2 oder 3 gültigen Verbundzeitkarte des RVL wird ein Anschlussfahrschein für die angrenzende TNW-Zone 10 (Basel) ausgegeben.

Für Inhaber eines TNW-U-Abo wird ein Anschlussfahrschein für die angrenzende RVL-Zone 1, 2 oder 3 ausgegeben.

12.2.2.3. PunkteCard

Die RVL-PunkteCard hat aus dem gesamten RVL-Verbundgebiet kommend in den Bereichen b) und d) Gültigkeit, wenn zusätzlich ein Punkt getrennt entwertet ist. Diese Entwertung muss nach RVL-Tarif 5.2.2. zusammen mit den für die Fahrt im RVL-Bereich erforderlichen Punkten erfolgen. Für Fahrten mit der Buslinie 55 ab Basel Claraplatz gilt diese Regelung analog. Für alle übrigen Fahrten aus dem TNW in das RVL-Verbundgebiet gelten die Regelungen nach 12.2.2.1.

12.2.2.4. Gruppenfahrausweise

Gruppenfahrausweise haben analog der Regelung für Einzelfahrausweise Gültigkeit.

12.2.3. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

12.2.3.1. TicketTriRegio

12.2.3.1.1. Allgemeines

Das TicketTriRegio ist ein trinationales im Dreiländereck Deutschland, Schweiz, Frankreich gültiges 24-Stunden-Ticket, die Preise sind in der jeweils gültigen Preistafel enthalten.

TicketTriRegio sind nur mit Entwertungsaufdruck gültig. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen, sofern die Fahrausweise nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Aus stationären Fahrausweisautomaten und Fahrausweisdruckern im Fahrzeug ausgegebene TicketTriRegio sind bereits entwertet.

Das TicketTriRegio berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden.

12.2.3.1.2. TicketTriRegio und TicketTriRegio Anschluss

Es gilt im gesamten Gebiet des RVL und des TNW, im gesamten Distribus innerhalb des District des Trois Frontières und auf der SNCF-Strecke Basel SBB – Mulhouse.

Das TicketTriRegio wird für eine Person angeboten. Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern bis 14 Jahren.

Inhaber einer RVL-Zeitkarte, eines TNW-U-Abonnements oder eines Abonnements der SNCF bzw. des Distribus erhalten das **TicketTriRegio Anschluss** zum ermäßigten Preis. Das TicketTriRegio Anschluss wird für eine Person ohne die Möglichkeit der unentgeltlichen Mitnahme anderer Personen angeboten.

12.2.3.1.3. TicketTriRegio mini und TicketTriRegio mini Anschluss

Es gilt im RVL in den Zonen 1, 2, 3, 8 und im TNW in den Zonen 10, 11, 13, 40, im gesamten Distribus innerhalb des District des Trois Frontières und auf der SNCF-Strecke Basel SBB – Bartenheim.

Das TicketTriRegio mini wird für eine Person angeboten. Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern bis 14 Jahren.

Inhaber einer RVL-Zeitkarte, eines TNW-U-Abonnements oder eines Abonnements der SNCF bzw. des Distribus erhalten das **TicketTriRegio mini Anschluss** zum ermäßigten Preis.

Das TicketTriRegio mini Anschluss wird für eine Person ohne die Möglichkeit der unentgeltlichen Mitnahme anderer Personen angeboten.

12.2.3.2. Zeitkarten

12.2.3.2.1. Monatskarte für RVL/TNW - RegioCard Plus

Die RegioCard Plus ist ein Verbundfahrausweis des RVL und des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW). Sie gilt zu uneingeschränkten Fahrten im gesamten Gebiet des RVL und des TNW.

Es gelten für Fahrten mit RegioCard Plus innerhalb des RVL dessen Tarifbestimmungen und für Fahrten innerhalb des TNW dessen Tarifbestimmungen.

RegioCard Plus sind nicht übertragbar. Sie werden ausschließlich auf den Inhaber ausgestellt und sind nur in Verbindung mit der TNW-Grundkarte gültig.

RegioCard Plus bestehen bei Ausgabe durch RVL-Verkaufsstellen aus einer Kombination von:

- TNW-Grundkarte mit Darstellung des gesamten Geltungsbereichs, sie enthält ein persönliches Foto sowie Anschrift, Datum und Unterschrift des Inhabers,
- RVL-Fahrausweis mit Angabe der RVL-Geltungsdaten,
- TNW-Zahlungsbeleg mit Angabe der TNW-Geltungsdaten.

Der Kunde erhält bei der Erstbeschaffung einer RegioCard Plus bei den Verkaufsstellen im TNW oder RVL ein provisorisches Abonnement gültig für den ersten Monat. Danach werden ihm unaufgefordert 6 weitere Einzahlungsbelege per Post zugesandt. Diese können gegen Entrichtung des Fahrpreises für den jeweiligen Geltungsmonat bei jeder Verkaufsstelle der RVL bzw. des TNW und bei jedem Postschalter im TNW gültig geschrieben (gestempelt) werden.

Die RegioCard Plus ist nur gültig, wenn die Nummer des RVL-Fahrausweises leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber auf den TNW-Zahlungsbeleg übertragen ist. Diese Nummer ersetzt den Gültigkeitsstempel auf dem TNW-Zahlungsbeleg bei Ausgabe im TNW. Bei einer Ausgabe im TNW entfällt der RVL-Fahrausweis. Sie ist nur gültig mit Gültigkeitsstempel auf dem TNW-Zahlungsbeleg.

- Die RegioCard Plus für Erwachsene wird an jedermann ausgegeben.
- Die RegioCard Plus für Jugendliche werden an Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren ausgegeben. Junioren erhalten in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen, während des ganzen Jahres noch die RegioCard Plus für Jugendliche.

Beide Fahrausweise sind auch im Jahresabo erhältlich. Das Jahresabo kann nur im ESR-Abo durch den TNW bzw. BLT (Baseland Transport AG) ausgestellt werden. Der Kunde oder die Verkaufsstelle kann die Bestellung telefonisch an die BLT melden, Tel.: 004161/4061144, Samstag/Sonntag, Tel.: 004161/4061167. Der Kunde erhält per Post das Jahresabo zugestellt. Das Abo kann nicht hinterlegt werden. Das Jahresabo ist wie die Monatskarte nicht übertragbar.

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs im RVL-Gebiet und auf der Verbindungsbahn Basel Bad Bf – Basel SBB mit RegioCard Plus ist zusätzlich eine weitere RegioCard (bzw. JobCard) der Preisstufe 1 mit gleicher zeitlicher Gültigkeit erforderlich. Von Fahrgästen mit RegioCard Plus ist für den einmaligen Übergang in die 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs im RVL-Gebiet ein Zusatzfahrausweis gemäß RVL-Tarif 8.2. zu lösen.

12.2.3.2.2. Monatskarte für RVL/TNW - RegioCard Plus light

Die RegioCard Plus light gilt im RVL in den Zonen 1, 2, 3 und 8 sowie im gesamten Gebiet des TNW. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RegioCard Plus.

12.3. Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände

12.3.1. Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbände

Es ist gestattet, Zeitfahrausweise benachbarter Verbände aneinander anzustoßen. Zeitfahrausweise sind im bedienten Verkauf der DB und SBG sowie in den Bussen der SBG sowie der SWEG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich.

12.3.2. Anstoßende Anerkennung von Zeitkarte und Punktekarte/ Punkte-Card benachbarter Verbände

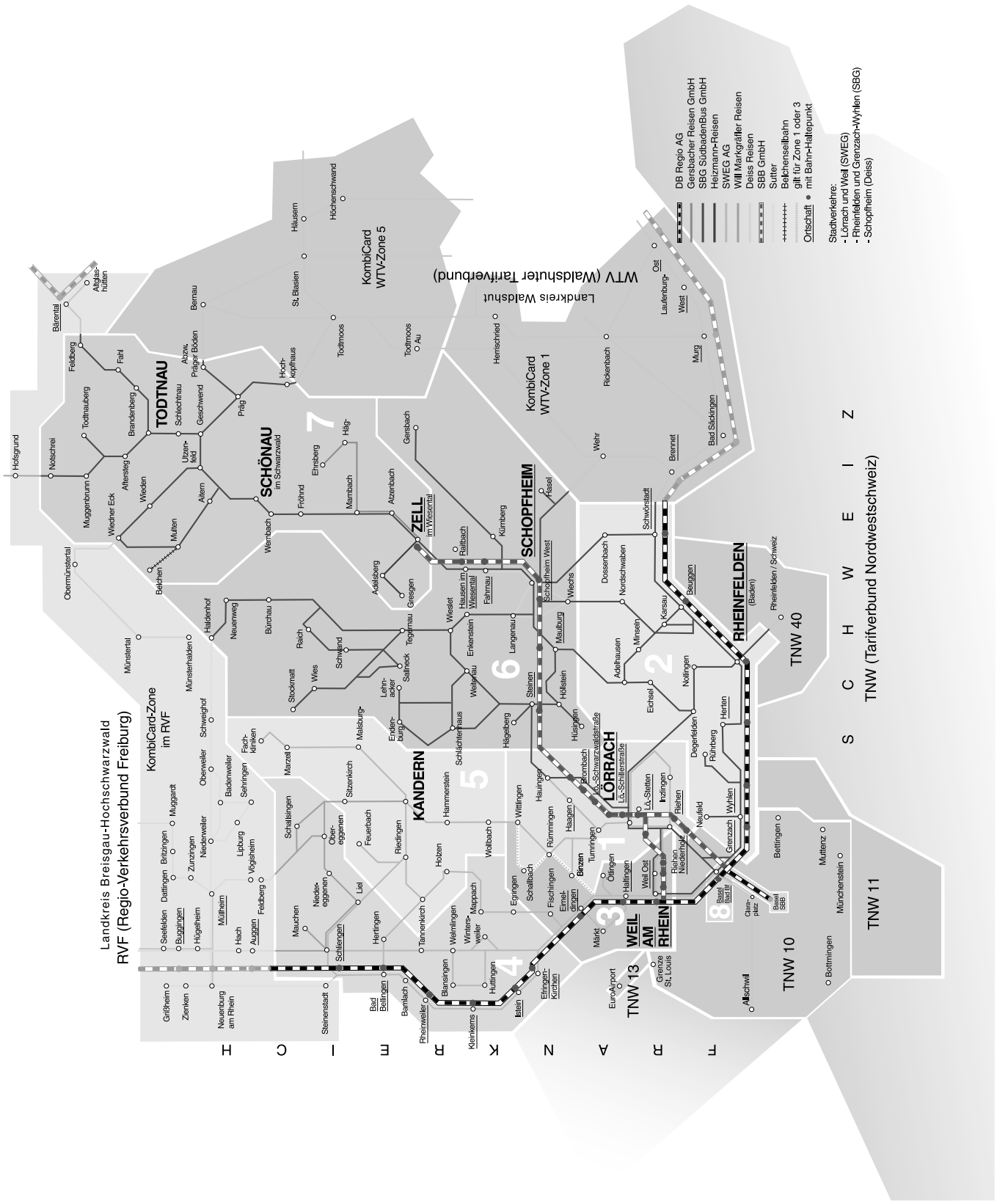
Es ist gestattet, Zeitfahrausweise des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte des Nachbarverbundes anzustoßen. Die Entwertung der Punktekarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

12.3.3. Anstoßende Anerkennung von Punktekarte/PunkteCard benachbarter Verbände

Es ist gestattet, die Punktekarte des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte des Nachbarverbundes anzustoßen. Die Entwertung der Punktekarte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

13. Genehmigung

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL), dem Landratsamt Lörrach und dem Land Baden-Württemberg, genehmigt.



Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
RVF (Regio-Verkehrsverbund Freiburg)

KombiCard-Zone
im RVF

TODTNAU

SCHÖNAU
im Schwarzwald

KombiCard
WTV-Zone 5

KombiCard
WTV-Zone 1

SCHOPFHEIM

RHEINFELDEN
(Basen)

TNW 40

TNW 10

TNW 11

S C H W E I Z
TNW (Tarifverbund Nordwestschweiz)

Anlage 2: ORTSVERZEICHNIS

Adelhausen	2	Hochkopfhau	7	Riehen Bf/ Niederholz	1
Adelsberg	7	Höllstein	6	Riehen-Weilstr.	1/3
Aftersteg	7	Hofen	6	Rötteln	1
Aitern	7	Hohenegg	6	Rohmatt	7
Atzenbach	7	Holl	6	Rührberg	2
Bad Bellingen	4	Holzen	5	Rümmingen	1/3
Bamlach	4	Holzinschau	7	Sägemühle	2
Basel Bad. Bf.	8	Hüsing	6	Sallneck	6
Basel SBB	8	Huttingen	4	Schallbach	1/3
Belchen	7	Inzlingen	1	Schallsingen	4
Bernau-Wacht	7	Istein	4	Scheideck	6
Beuggen	2	Kaltenbach	5	Schlechtbach	6
Binzen	1/3	Kandern	5	Schlechttau	7
Blansingen	4	Karsau	2	Schlächtenhaus	6
Brandenberg	7	Kastel	7	Schliengen	4
Brombach	1	Kirchhausen	6	Schillighof	6
Bürchau	6	Kürnberg	6	Schönau i. Schw.	7
Degerfelden	2	Kleinhüningen	3	Schönenbuchen	7
Demberg	6	Kleinkems	4	Schopfheim	6
Dossenbach	2	Langenau	6	Schwand	6
Efringen-Kirchen	4	Langensee	6	Schweigmatt	6
Egringen	4	Lehnacker	6	Schwörstadt	2
Ehrsberg	7	Liel	4	Sitzenkirch	5
Eichen	6	Lörrach	1	Steinen	6
Eichsel	2	LÖ-Dammstr.	1	Stetten	1
Eimeldingen	3	LÖ-Schillerstr.	1	Stockmatt	6
Elbenschwand	6	Lörrach-Stetten	1	St. Johannsbreite	4
Endenburg	6	Lütschenbach	5	Tannenkirch	5
Enkenstein	6	Märkt	3	Tegernau	6
Fachklinik Kandertal	5	Malsburg	5	Todtnau	7
Fahl	7	Mambach	7	Todtnauberg	7
Fahrnbuck	6	Mappach	4	Tüllingen	1
Fahrnau	6	Marzell	5	Tumringen	1
Feldberg	7	Mauchen	4	Utzenfeld	7
Feuerbach	5	Maugenhardt	4	Vogelbach	5
Fischingen	3	Maulburg	6	Vogelpark	6
Friedlingen	3	Minseln	2	Waidhof	1
Fröhnd	7	Muggenbrunn	7	Warmbach	2
Gersbach	6	Multen	7	Weil am Rhein	3
Geschwend	7	Neuenweg	6	Weil-Ost	3
Grenzach	2	Neufeld	2	Weil-Pfädlstr.	3
Grenzacherhorn	2	Niedereggenen	4	Weil-Gartenstadt	3
Gresgen	7	Niedertegernau	6	Weitenau	6
Gündenhausen	6	Nollingen	2	Welmlingen	4
Haagen	1	Nordschwaben	2	Wembach	7
Häg	7	Notschrei	7	Wiechs	6
Hägelberg	6	Obereggenen	4	Wieden	7
Hagenbacherhof	2	Oberhäuser	6	Wiedener Eck	7
Haldenhof	6	Ötlingen	3	Wies	6
Haltlingen	3	Otterbach	3	Wieslet	6
Hammerstein	5	Platzhof	6	Wintersweiler	4
Hasel	6	Präger Boden	7	Wittlingen	1/3
Hauingen	1	Präg	7	Wyhlen	2
Hausen	6	Raich	6	Wollbach	5
Herrenschwand	7	Rheinfeld	2	Zell i. W.	7
Herten	2	Rheinweiler	4		
Hertingen	4	Ried	6		
Heubronn	6	Riedmatt	2		
		Riedlingen	5		

RVL-Tarif

Fahrtrestafel

Zonen	Einzelfahrschein				PunkteCard				ViererCard				Gruppenfahrschein		Hund		Fahrrad			
	Erwachsener		Kind		Erwachsener		Kind		Erwachsener		Kind		Erwachsener		Kind		Hund		Fahrrad	
	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	Erwachsener EUR	Kind EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Stadtverkehre *)	1,70	1,20	1,10	1,10	3	2	2	2	6,60	11,00	4,40	4,40	1,65	1,10	1,20	1,70				
1	2,20	3,40	1,10	2,75	3	2	2	2,20	6,60	11,00	4,40	4,40	1,65	1,10	1,20	2,20				
2	2,70	4,15	1,10	3,30	4	2	2	2,20	8,80	13,20	4,40	4,40	2,20	1,10	1,45	2,70				
3	3,30	5,05	1,65	4,40	5	3	3	3,30	11,00	17,60	6,60	6,60	2,75	1,65	1,75	3,30				
Netz	3,80	5,80	1,65	4,95	6	3	3	3,30	13,20	19,80	6,60	6,60	3,30	1,65	2,00	3,80				
TNW 10	1,90	1,30	20 Punkte zu: 11,00			3	3													
*) Rheinfelden, Grenzloch, Schopfheim		Übergangsbereich RVF:		1,10	1,65	2	3	1,10	0,55	1,10	2	3	1	2						
		Übergangsbereich WTV:		1,65	2,75	3	5	2,20	1,10	2,20	3	5	2	4						

Zonen	Card 24				RegioCard				RegioMobil Card		TicketTriRegio				
	Solo		Team		Schüler		JahresCard		JobCard		Jugendliche		Anschluß		
	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	2. Kl. EUR	1. Kl. EUR	2. Kl. EUR	EUR	EUR	
1	7,00	10,30	11,00	17,60	33,50	45,00	900,00	450,00	37,50	75,00	76,00	166,00	63,50	14,50	8,50
2	7,00	10,30	11,00	17,60	33,50	45,00	900,00	450,00	37,50	75,00	RegioCard Plus light				
3	7,00	10,30	11,00	17,60	40,50	54,00	990,00	540,00	45,00	82,50	TicketTriRegio mini				
Netz	9,50	13,30	15,00	22,60	40,50	54,00	990,00	540,00	45,00	82,50	Anschluß				
		KombiCard RVL-RVF:		18,00	36,00	Monat: Lastschrift		CarSharry, Südbaden							
badisch24		KombiCard RVL-WTV:		18,00	36,00										

Anlage 4: SONDERANGEBOTE

1. Anerkennung von verbundübergreifenden Angeboten

1.1. Allgemein

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket der DB, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichungen der unter 1.2. bis 1.6. verkürzt aufgeführten Angebote führen zur entsprechend veränderten Anerkennung bzw. Streichung innerhalb des RVL.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RVL.

1.2. Baden-Württemberg-Ticket der DB

Das Baden-Württemberg-Ticket der DB wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVL nach den Bestimmungen der DB anerkannt und bei den DB-Verkaufsstellen sowie bei bestimmten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

1.3. SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVL nach den Bestimmungen des VDV und des WBO anerkannt und bei den DB-Verkaufsstellen ausgegeben.

1.4. KONUS

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVL als Fahrausweis für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien innerhalb des RVL-Verbundgebietes und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbänden TGO, RVF, VSB, WTV und VVR bzw. für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden.

Die Gültigkeitsdauer der Karte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise auf der Rückseite. Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrausweis.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes zu lösen.

Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

1.5. fanta5

Die SchülerRegioCard gilt in den vier Partnerverbänden RVF, WTV, TGO und VSB montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) bis 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtenende). Zur SchülerRegioCard muss im RVL und in den Partnerverbänden lediglich die entsprechende RVL-SchülerStammCard mitgeführt werden. Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der vier genannten Partnerverbände als Fahrausweis im RVL verbundweit anerkannt. Bei der fanta5-Regelung handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbände für Inhaber von Schülermonatskarten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Übergangstarife nach 12.

1.6. AboPlus Baden-Württemberg

Das Verbund überschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung im RVL wie eine RVL-RegioCard gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen des RVL-Gemeinschaftstarifs zu diesem Angebot entsprechend, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

1.7. badisch24

Das Tarifangebot „badisch24“ ist eine 24h-Anschlusskarte der Verbände TGO, RVF, VSB, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte (nicht 24-Stunden-Karte) eines der beteiligten Verbände. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden um das Gesamtgebiet dieser Verbände. Bei Zeitkarten mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden eine eigene 24h-Anschlusskarte zu lösen. In Zügen gilt das Angebot in der zweiten Wagenklasse.

2. Andere Sonderangebote und KombiTickets

Innerhalb des RVL-Geltungsbereichs können zu den genehmigten Tarifen dauerhaft oder zeitlich befristet Angebote von allen Verkehrsunternehmen im RVL anerkannt und ggf. ausgegeben werden.

Der RVL kann tarifliche Sonderangebote in Form von Sonderfahrausweisen und KombiTickets ausgeben.

KombiTickets sind ertragsgesicherte Angebote mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen.

Ertragsgesichert bedeutet, dass der durch die Nutzer dieses Tickets entstehende Ertragsausfall errechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder ein entsprechender KombiTicket Preis zugrundegelegt wird.

Verkauf, Preis und Geltungsdauer dieser Fahrausweise werden jeweils gesondert geregelt und über den Veranstalter bekanntgegeben. Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Sonderregelungen zur Anerkennung auf Verkehren außerhalb des RVL-Tarifs sind möglich und gesondert zu verhandeln.

Zusätzliche Verkehre – auch Fahrzeuge zur Verstärkung des normalen Fahrplanangebotes – sind vom Veranstalter gesondert beim Verkehrsunternehmen gegen entsprechende Vergütung zu bestellen.

Beförderungsbedingungen

Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL)

(gültig ab 1. Januar 2010)

Inhaltsverzeichnis

Beförderungsbedingungen des Regio Verkehrsverbundes Lörrach (RVL)

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	33
§ 2 Anspruch auf Beförderung	34
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	34
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	35
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	36
§ 6 Beförderungsentgelt, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	37
§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen im regionalen Schienenverkehr	38
§ 8 Ungültige Fahrausweise	39
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	40
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	41
§ 11 Beförderung von Sachen	42
§ 12 Beförderung von Tieren	43
§ 13 Fundsachen	44
§ 14 Haftung	44
§ 15 Verjährung	45
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	45
§ 17 Mobilitätsgarantie	45
§ 18 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	46
§ 19 Veröffentlichung und Genehmigung	47

Anlagen:

1. Verzeichnis der Strecken und Linien	48
2. Verzeichnis der Strecken und Linien in den Übergangsbereichen	49
3. Bleibt frei	51
4. Anerkennung von besonderen Schienenfahrausweisen	51
5. Entgelttabelle	51

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verbundraum der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL) entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Lörrach und erstreckt sich darüber hinaus im Schienenverkehr auf der Verbindungsbahn bis zum Bahnhof Basel SBB. Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVL gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren. Die Beförderungsbedingungen gelten nicht im Binnenverkehr auf der Schiene zwischen den Bahnhöfen/Haltepunkten Riehen – Basel Bad. Bf. – Basel SBB.
Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien (Anlage 1), der an der

Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)
Luisenstr.16, 79539 Lörrach

beteiligten Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

DB Regio AG (DB) Region Baden-Württemberg, Regionalverkehr Südbaden
Bismarckallee 7 a
79098 Freiburg

SBG SüdbadenBus GmbH
Bismarckallee 2 a
79098 Freiburg

Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
Rheinstr 8
77933 Lahr

Will Markgräfler Reisen GmbH & Co.KG
Eisenbahnstr. 10
79379 Müllheim

Josef Gersbacher GmbH
Ehrsberg 56
79685 Hög-Ehrsberg

Deiss Reisen
Lachenstr. 1-3
79664 Wehr

Heizmann Reisen
Kirchstr. 11
79669 Zell i.W.

SBB GmbH
Hafenstr. 10
78462 Konstanz

2. Darüber hinaus gelten, wenn die RVL-Beförderungsbedingungen keine Regelungen vorsehen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
4. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Verkehrsmittel, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im regionalen Schienenverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, die das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Fahr- und Kontrollpersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 - c. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
2. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein nicht schulpflichtiges Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson mitgenommen wird. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur

Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge "Personal" genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Es ist insbesondere untersagt,
 - a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - g. in Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 - h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 - j. das Rad-, Rollschuh-, Inline-Skate-, Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen,
 - k. zu betteln,
 - l. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis der Verkehrsunternehmen anzubieten bzw. durchzuführen.
 - m. Über das Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie des Benutzens von Handys entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte. Entsprechende Verbote können von den einzelnen Verkehrsunternehmen durch Piktogramme oder schriftliche Hinweise in den Fahrzeugen bekannt gemacht werden.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr

betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen und/oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
8. Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absatz 2b und § 8 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
11. Die von den Fahrgästen durch verschuldete Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind durch den Verursacher zu ersetzen.
12. In den Bussen der Regionallinien wird der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des RVL werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet (s. Tarifbestimmungen Ziffer 6).

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes:
 - a. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zweicent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.
 - b. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.
 - c. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden, eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.
3. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - a. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Beim Verkauf der Fahrausweise im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen.
 - b. Im Regionalbusverkehr können sämtliche Fahrausweise - ausgenommen JahresRegioCards und JobCards - vom Fahrer verkauft werden.
 - c. Zeitkarten des RVL sind zum Teil auch bei den in § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzenden Verbundraum außerhalb des RVL-Verbundgebietes erhältlich.

- d. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
4. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
 5. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein.
Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
 6. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 4 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen im regionalen Schienenverkehr

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach RVL-Tarif ausgegeben. Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, gilt Ziffer 3.

In allen Zügen sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem RVL auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

1. Nachlösen von Fahrausweisen

In unbegleiteten Zügen der DB ist ein Nachlösen (Fahrausweiserwerb) nicht möglich. Diese Züge sind besonders gekennzeichnet „Einstieg nur mit gültigem Fahrschein“.

In begleiteten Zügen ist das Nachlösen von Verbund-Fahrausweisen grundsätzlich ausgeschlossen; mit folgenden Ausnahmen:

Ein Nachlösen ist nur dann möglich, wenn ein Fahrgast unverzüglich und un- aufgefordert meldet, dass ein Fahrausweisautomat nicht betriebsbereit gewesen ist und/oder eine Verkaufsstelle geschlossen war.

2. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im Verbund überschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

Vorhandene Verbund-Fahrausweise für eine Anfangsstrecke werden anerkannt; ein Anschlussfahrausweis zum Reiseziel wird nach den BB Personenverkehr ausgegeben.

3. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum und von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach BB zu lösen.

Vorhandene Verbund-Fahrausweise für eine Anfangsstrecke werden anerkannt, ein Anschlussfahrausweis zum Reiseziel wird nach BB ausgegeben.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c. eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f. wegen Ablauf der Geltungsdauer oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g. laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, so dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

2. Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird. Gleiches gilt für Magnet- oder Chipkarten, die ohne die zugehörige Fahrscheinquittung vorgelegt werden bzw. umgekehrt, wenn sie als Fahrscheinquittung ohne die zugehörige Magnet- oder Chipkarte vorgelegt werden.

3. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des RVL entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde.

Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - a. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - b. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - c. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 6 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 - d. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 - e. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zusatzfahrausweis in der 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 Buchstabe a. und c. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe erheben.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf den in der Entgelttabelle (Anlage 5) genannten ermäßigten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. eines gültigen Fahrtberechtigungsnachweises war.
Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.
Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) Zeitkarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie des Fahrausweises/ -berechtigungsnachweises wird nicht anerkannt.
6. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
7. Personen ohne gültige Fahrausweise, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, auch für mitgeführte Hunde und Fahrräder.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.
2. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - Monatskarte: Für jeden Nutzungstag einer Monatskarte wird $\frac{1}{20}$ des entrichteten Preises abgezogen.
 - Jahreskarte: Für jeden zurückliegenden Nutzungsmonat wird der Preis einer Monatskarte für Erwachsene abgezogen. Für jeden Nutzungstag des aktuellen Monats wird $\frac{1}{20}$ des Preises der Monatskarte abgezogen. Der Preisvorteil der Jahreskarte entfällt bei Erstattung. Bei nachgewiesenem Kauf einer neuen Jahreskarte einer anderen Preisstufe wird für jeden zurückliegenden Nutzungsmonat $\frac{10}{12}$ des Preises einer Monatskarte abgezogen. Für jeden Nutzungstag des aktuellen Monats wird $\frac{1}{20}$ des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Jahreskartenpreises (ca. $\frac{10}{12}$) abgezogen.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgeheunfähigkeit verbundene Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

3. Wird ein Gruppenfahrausweis von einer geringeren Teilnehmerzahl als im Gruppenfahrausweis angegeben genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet, wenn die fehlenden Teilnehmer auf dem Gruppenfahrausweis durch das Personal bescheinigt sind. Der Fahrpreis wird je fehlendem Teilnehmer erstattet, wobei zu prüfen ist, ob die für die Gruppenermäßigung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nach Berücksichtigung der Erstattung noch gegeben ist.
4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 - a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3, ausgenommen in Fällen des § 3 Abs. 1b
 - b. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - d. für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrausweise,
5. Anträge nach den Absätzen 1. bis 4. sind unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises - bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.
6. Vom zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Die Erstattung von Gruppenfahrausweisen nach 4. ist entgeltfrei.
7. Der RVL kann im Falle von Tarifierungsanpassungen Fahrscheine für ungültig erklären. Die betroffenen Fahrscheine können noch maximal 12 Monate genutzt werden. Danach werden die Fahrscheine gegen ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung von Sachen (z.B. Handgepäck, Reisegepäck, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Skier, Snowboards, Rodelschlitten) besteht nicht.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle diese unterzubringen sind.

2. Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühle von Behinderten werden jedoch nach Möglichkeit immer befördert. Sie werden unentgeltlich befördert. Alle anderen Sachen, werden, soweit überhaupt möglich, nur gegen Gebühr gemäß Preistabelle befördert.

3. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Mitnahme ist grundsätzlich nur im Schienenverkehr möglich. Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden. Zusammengeklappte Klappfahrräder werden als Handgepäck unentgeltlich befördert.
4. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen (insbesondere sperrige Sachen wie z.B. Fahrräder, Skier, Snowboards oder Rodelschlitten) so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
5. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für:
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
6. Saisonal können auf bestimmten Linien und Fahrzeugen Skier, Snowboards und Rodelschlitten in speziellen Skikörben außerhalb des Fahrzeuges oder im Kofferraum des Busses sowie auf bestimmten Linien und Fahrten auch Fahrräder in einem speziellen Radanhänger bzw. Rad-Heckträger mitgenommen werden.
7. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
8. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
9. Eine Haftung des Verkehrsunternehmens bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens vorliegt.
10. Die Aufgabe von Reisegepäck auf die Fahrausweise des RVL ist nicht möglich.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
3. Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können. Die Behältnisse müssen so be-

schaffen sein, dass Beeinträchtigungen von Personen und Sachen ausgeschlossen sind.

Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können und die die Fahrgäste gefährden können, müssen einen für sie geeigneten Maulkorb tragen und angeleint sein. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. Aufsichtspersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden.

Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Fahrzeugen ausgeschlossen sein.

4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer entweder durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, oder durch das zuständige kommunale Fundbüro zurückgegeben.
2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen und zur Wahrung evtl. Ansprüche des Finders seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, wird die Fundsache zunächst an das Fundbüro des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet. Anschließend wird die Fundsache entweder an das kommunale Fundbüro am Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet oder verbleibt im Fundbüro des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle aufgeführt. Diese beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch den in der Entgelttabelle genannten Betrag. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,50 Euro können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.
4. Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte. Bei den kommunalen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich

führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes, soweit dies nicht in § 17 und 18 anderweitig geregelt ist.

Die Verkehrsunternehmen und der RVL haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch den RVL oder einen der Partner im RVL, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. des RVL oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. RVL vorliegt.

Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. § 17 EVO und §17 und 18 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von bestimmten Zeitkarten (Regio Card, JobCard) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxikosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten RVL-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende RVL-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.rvl-online.de bzw. www.efa-bw.de).

- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Monats- oder Jahreskarten für Jedermann (Regio Card Erw. Monat/Jahr, JobCard) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahreskarten/ JobCard bis zu 50 Euro, bei anderen einbezogenen Monatskarten (RegioCard Erw.) oder Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 35 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.rvl-online.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim RVL einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im RVL kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.rvl-online.de bzw. www.efa-bw.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie des RVL besteht alternativ zu den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr nach Bundesrecht. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt die Inanspruchnahme der RVL-Mobilitätsgarantie aus dem gleichen Sachverhalt aus. Ansprüche auf Grund der Mobilitätsgarantie sind beim RVL geltend zu machen, Ansprüche auf Grund der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

§ 18 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des RVL erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreiseschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von KONUS-Gästekarten, Baden-Württemberg-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr, Freizeitangeboten für Schüler.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (7) Im übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die RVL-Mobilitätsgarantie (§ 17) aus.

§ 19 Veröffentlichung und Genehmigung

Die Ausgabe des RVL-Tarifs und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifs können auch durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekannt gemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL), dem Landratsamt Lörrach und dem Land Baden-Württemberg, genehmigt.

Anlage 1:**Verzeichnis der Strecken und Linien**

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. Nr. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG, bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG

- Deutsche Bahn AG (DB)
- SBG SüdbadenBus GmbH
- Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
- Deiss Reisen
- Heizmann-Reisen
- Josef Gersbacher GmbH
- Will Markgräfler Reisen GmbH & Co.KG
- SBB GmbH (SBB)

Die Haustarife dieser Verkehrsunternehmen haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit. Für Fahrten von und nach Zielen außerhalb des Verbundraumes des RVL gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens. Die BahnCard der DB sowie das Halbtax-Abo und das General-Abo der SBB besitzen für Fahrten innerhalb des RVL-Verbundgebiets keine Gültigkeit.

Für nachstehend aufgeführte Verbindungen im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt der Verbundtarif in allen Bussen und Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundraumes RVL. Die letzte Haltestelle innerhalb des RVL ist jeweils aufgeführt. Sonderregelungen zu Übergangsbereichen siehe Anlage 2.

Unternehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Letzte Haltestelle im RVL
DB	702	Schliengen – (Auggen – Müllheim (Baden) – Freiburg)	Schliengen, Bahnhof
DB	730	Schwörstadt – (Wehr-Brennet – Waldshut)	Schwörstadt, Bahnhof
SWEG	4	(Müllheim - Steinenstadt -) Schliengen - Bad Bellingen – Hertingen – Liel – Riedlingen - Kandern - Malsburg – Marzell – Fachklinik Kandertal	Schliengen, Eisenbahnstraße
Will	264	(Müllheim – Auggen) - Schliengen – Obereggenen – (Feldberg – Müllheim)	Schliengen, Altinger Straße, Schallsingen, Kreuzung
SBG	7215	(Freiburg – Kirchzarten) – Todtnau – (Todtmoos)	Notschrei Hochkopfhaus
SBG	7300	Basel – Lörrach – Schopfheim – Zell – Todtnau – Feldberg – (Bärental–Titisee)	Feldberg, Kohlplatz
SBG	7301	Lörrach (Basel) – Grenzach – Rheinfeldern – Schwörstadt – (Bad Säckingern)	Schwörstadt, Außendorf
SBG	7321	Todtnau – Präg – (Bernau – St.Blasien)	Abzw. Präger Böden
SBG	7335	Schopfheim – Hasel – (Wehr – Bad Säckingern)	Hasel, Abzweigung

Anlage 2:**Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen:***(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)*

Über- gangs- bereich	Unter- nehmen	Linie Kb.-Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich	Anm.
RVF	DB	702	(Basel) - Auggen - Buggingen - (Freiburg)	Auggen, Müllheim (Baden) Buggingen	
RVF	Will	261	Müllheim - (Sulzburg - Heitersheim)	Müllheim, Hügellheim, Zunz- ingen, Dattlingen, Britzingen, Buggingen, Seefeldern	
RVF	Will	264	(Kandern) - Auggen – Müll- heim - (Obereggenen - Kandern)	Auggen, Hach, Müllheim, Vögisheim Feldberg	
RVF	Sutter	291	Münstertal - Münsterhalden Münstertal - Obermünstertal - Neuhof	Münstertal, Untermünstertal, Rotenbuck, Münsterhalden, Obermünstertal, Neuhof	
RVF	SWEG	4	(Kandern - Schliengen) - Neuenburg - Müllheim	Steinenstadt Neuenburg Müllheim	
RVF	SWEG	111	Neuenweg - Badenweiler - Müllheim - Steinenstadt	Steinenstadt, Neuenburg, Grißheim, Müllheim, Badenweiler, Neuenweg, Hal- denhof, Schweighof	
RVF	SWEG	112	Badenweiler - Sehringen	Badenweiler, Oberweiler, Nie- derweiler, Sehringen, Lipburg	
RVF	SBG	1072	Neuenburg - Müllheim - (Freiburg)	Neuenburg, Müllheim, Hügellheim, Buggingen, See- feldern,	
RVF	SBG	1078	Badenweiler - Müllheim - (Mulhouse)	Badenweiler, Müllheim, Neu- enburg	
RVF	SBG	7215	(Freiburg - Kirchzarten - Oberried) – Notschrei	Hofsgrund, Notschrei	
RVF	SBG	7240	(Freiburg - Bad Krozingen) – Müllheim	Seefeldern, Buggingen, Hügell- heim, Müllheim	
RVF	SBG	7255	(Neustadt - Titisee) - Feldberg - (Seebrugg)	Bärental Altglashütten	
RVF	SBG	7300	(Titisee) - Feldberg - Todt- nau - Zell - Lörrach - Basel	Bärental	

Übergangsbereich	Unternehmen	Linie Kb.-Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich	Anm.
WTV	DB	730	(Basel) - Wehr-Brennet - Bad Säckingen - (Waldshut)	Wehr-Brennet Bad Säckingen, Murg, Laufenburg, Laufenburg-Ost	
WTV	SBG	7301	(Basel) - Brennet - Bad Säckingen	Brennet, Wallbach, Wehr Bad Säckingen	
WTV	SBG	7319	(Seebrugg) - Häusern - St. Blasien	Häusern - St. Blasien	
WTV	SBG	7215	(Freiburg)-Todtnau - Todtmoos	WTV Zone 5	
WTV	SBG	7320	(St.Blasien) - Todtmoos - Wehr - Bad Säckingen	Todtmoos, Wehr, Brennet, Bad Säckingen, Lindau, Prestenberg, Strick, Ibach, Mutterslehen, St. Blasien	
WTV	SBG	7321	St.Blasien - Bernau - (Todtnau)	WTV Zone 5	
WTV	SBG	7323	St. Blasien – Niedermühle	St. Blasien, Hüttlebruck, Imme- neich, Kutterau, Niedermühle, Oberkutterau, Schlageten, Schmelze, Unterkutterau	
WTV	SBG	7324	St. Blasien - (Görwihl) – Albbruck	St. Blasien, Finsterlingen, Fröhnd, Happingen, Hiers- bach, Hierholz, Klosterweier, Laithe, Luchle, Ru- chenschwand, Rüttewies, Hor- bach, Schmalenberg, Urberg, Vogelbach, Wilfingen, Wit- tenschwand, Wolpadingen	
WTV	SBG	7325	Stadtbus Laufenburg	Laufenburg, Binzgen, Grun- holz, Hochsal, Rotzel	
WTV	SBG	7326	Bad Säckingen – Hänner	Bad Säckingen, Murg, Hänner, Oberhof, Niederhof	
WTV	SBG	7327	Bad Säckingen - Ricken- bach	Bad Säckingen, Harpolingen, Rippolingen, Friedborn, Wi- ckartsmühle, Steinernes Kreuz, Schweikhof, Egg, Kühmoos, Jungholz, Willaringen, Bega- lingen, Rickenbach	
WTV	SBG	7328	Rickenbach - Herrischried – Todtmoos	Rickenbach, Atdorf, Giersbach, Hennenmatt, Herrischried, Herrischwand, Hetzlemühle, Hogschür, Hornberg, Loch- matt, Niedergebisbach, Ober- gebisbach, Waldeck, Wehrhal- den	
WTV	SBG	7329	Stadtbus Bad Säckingen	Bad Säckingen	
WTV	SBG	7330	Laufenburg – Hänner	Laufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof, Hänner	
WTV	SBG	7334	(Waldshut) - Laufenburg – Bad Säckingen	Laufenburg, Murg, Bad Sä- ckingen	
WTV	SBG	7335	Schopfheim - Wehr - Bad Säckingen	Wehr, Öflingen, Brennet, Wall- bach, Bad Säckingen, Obersä- ckingen, Murg, Laufenburg, Luttingen, Öflingen	

Anlage 3:*Bleibt frei***Anlage 4:****Anerkennung von besonderen Fahrausweisen**

Im Geltungsbereich des RVL-Gemeinschaftstarifes werden für Fahrten innerhalb des Verbundraumes folgende Fahrausweisgattungen bzw. Fahrpreisermäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrausweisgattung Fahrpreisermäßigung	Anerkannt in den Fahrzeugen folgender Verkehrsunternehmen:
Netzkarten, BahnCard 100	DB und SBB SBG innerhalb der Geltungsdauer ohne Aufpreis

Anlage 5:**ENTGELTTABELLE**

	Entgelt		Ermäßigtes Entgelt
Bearbeitungsentgelt	2,50 Euro ¹		
Verunreinigung (§ 4 Abs. 7) nach Aufwand	mind. 5,00 Euro ²		
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 9 Abs. 1)	40 Euro		7 Euro
Erstattung (§ 10 Abs. 7, 8)	2,00 Euro		
Fundsachen (§ 13 Abs. 5)	mind. 0,50 Euro		
Ersatz-JobCard einmalig (Tarifbest. 5.3.2.4.)	8,00 Euro		

¹ Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

² Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Reinigungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Mindestbetrag.